

Handlungsablauf Vorläufige Todesfeststellung/Leichenschau bei Patienten mit Verdacht auf COVID-19/bestätigter COVID-19-Infektion

Sie werden zu einer Leichenschau gerufen.



Sie führen die Leichenschau/vorläufige Todesfeststellung gemäß Art. 2 Abs. 1 BestG (Bestattungsgesetz) durch und stellen eine Todesbescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 BestV (Bestattungsverordnung) aus.



Sie haben den Verdacht, dass die Person mit SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist bzw. die Infektion wurde bereits durch einen Test bestätigt und die Person ist an/mit COVID-19 verstorben.



Dann muss zusätzlich eine namentliche Meldung über den Verdacht bzw. den Tod in Zusammenhang mit COVID-19 an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, lit. t) IfSG). Diese hat durch den feststellenden Arzt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG) unverzüglich zu erfolgen und muss dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 IfSG). Evtl. Nachmeldungen oder Korrekturen müssen ebenfalls unverzüglich an das Gesundheitsamt erfolgen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 IfSG).